



An das
Bundesministerium für Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Johannesgasse 5
1010 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Susi Perauer
Telefon +43 1 51433 501165
e-Mail Susi.Perauer@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-110103/0005-I/4/2016

**Betreff: Zu GZ. BMASK-433.001/0022-VI/B/7/2016 vom 22. September 2016
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird;
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen
(Frist: 25. Oktober 2016)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 22. September 2016 unter der Geschäftszahl BMASK-433.001/0022-VI/B/7/2016 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird, fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Grundsätzlich bestehen gegen den vorliegenden Entwurf keine Einwände. Lediglich die Meldung einer Entsendung aus Kroatien (§ 32a Abs. 11a) wäre zu ändern.

Für die Überlassung von Arbeitnehmern aus einem anderen Mitgliedsstaat ist im LSD-BG und im AusIBG generell eine Meldepflicht vorgesehen. Die vorgeschlagene Bestimmung würde nunmehr Ausländer, die von einem Arbeitgeber mit Betriebssitz in der Republik Kroatien nach Österreich überlassen werden, von dieser Meldepflicht ausnehmen. Die neue Bestimmung steht auch im Widerspruch zu § 19 LSD-BG wonach Arbeitgeber und Überlasser mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Staat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft die Beschäftigung von nach Österreich entsandten Arbeitnehmern und nach Österreich überlassenen Arbeitskräften zu melden haben.

Zwar ist nach der vorgesehenen Novelle ein Antrag auf Beschäftigungsbewilligung einzubringen. Jedoch war bisher immer der umgekehrte Weg, nämlich Einbringung bei der ZKO und Weiterleitung an das AMS vorgesehen. Eine Umkehr dieses Verfahrens, vielmehr Wegfall der Meldung an die ZKO, erscheint nicht sinnvoll und begründet, da damit außerdem Kontrollen von aus Kroatien überlassenen Arbeitskräften erschwert werden würden.

Der Vollständigkeit halber ist noch anzumerken, dass die vorgeschlagenen Zugangsregeln für Start-Ups im Rahmen der bestehenden Rot-Weiß-Rot Karte sehr komplex erscheinen. Im internationalen Standortwettbewerb – etwa um etwaige Brexit induzierte Abwanderer – erweist sich dies eher als Nachteil.

Darüber hinaus umfassen die derzeitigen Kriterien für selbstständige Schlüsselkräfte aus Drittstaaten kein Punktesystem. Für die Ausstellung einer Rot-Weiß-Rot Karte ist hier etwa der Nachweis ausreichend, dass mit der Niederlassung die Einführung neuer Technologien oder ein Transfer von Know-How verbunden ist. Dies entspricht einer weiten Auslegung des Begriffs „Innovation“. Vor diesem Hintergrund ist die konkrete Erleichterung durch die vorgeschlagene Variante auf den ersten Blick nicht erkennbar. Laut Niederlassungs- und Aufenthaltsstatistik des Bundesministeriums für Inneres stagniert die Anzahl der bestehenden Rot-Weiß-Rot Karten seit der Einführung bei 1.500 bis 1600. Es liegt die Vermutung nahe, dass bis dato nicht rein die Kriterien für selbstständige Schlüsselkräfte die Hürde für Jungunternehmer war.

Das Bundesministerium für Finanzen ersucht um entsprechende Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahme. Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme in elektronischer Form zugeleitet.

24.10.2016

Für den Bundesminister:

Mag. Heidrun Zanetta

(elektronisch gefertigt)

